Deutsches Rotes Kreuz

Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

Stand: 20.03.2003

Geändert durch Beschlussfassung der Ordentlichen Bundesversammlung am 28.11.2014 und der Außerordentlichen Bundesversammlung am 27.02.2015

Vereinsregister Berlin-Charlottenburg VR 590 B

Verbandspolitische Ziele der Strategie 2010plus

Mit der Strategie 2010plus hat sich das Deutsche Rote Kreuz zum Ziel gesetzt, sein **Profil** zu schärfen und die **Steuerung** des Gesamtverbandes zu verbessern.

Die **Weltkernaufgaben** - Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung – müssen deutschlandweit flächendeckend sichergestellt werden.

Die vom Präsidialrat des Bundesverbandes zu beschließenden DRK **Hauptaufgabenfelder** werden über ganz Deutschland hinweg koordiniert, um flächendeckend in einheitlicher Qualität angeboten zu werden. Dabei ist ein Wesensmerkmal eines DRK-Profils, stets den Einsatz von Ehrenamtlichen in den Hauptaufgaben selbst oder in passenden ergänzenden Leistungen sicher zu stellen. Zudem ist stets für eine gesicherte und transparente Wirtschaftsführung und für einheitliche Standards in der Durchführung Sorge zu tragen.

Die hierfür notwendige **Steuerung** des Verbandes erfordert dabei zwei Dimensionen: Die Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und die Führung des eigenen Verbandes. Darüber hinaus wird das Territorialitätsprinzip neu geregelt. Für die vier Verbandsstufen wurden jeweils klare Aufgaben und Zuständigkeiten definiert. Den starken ebenenübergreifenden Entscheidungsorganen des Ehrenamtes (Präsidialrat, Landesausschuss) wurde eine handlungsfähige Umsetzungsstruktur auf hauptamtlicher Basis, die Verbandsgeschäftsführungen, zur Seite gestellt.

Innerhalb der Verbände wird die internationale Vorgabe zur Trennung von Aufsicht und Exekutive durch das hauptamtliche Vorstandsmodell als Lösung angeboten und für den Bundesverband implementiert: Das Präsidium ist für die politischen und verbandlichen Grundsatzentscheidungen und Ziele sowie für die Kontrolle zuständig. Der Vorstand verantwortet das operative Geschäft. Für die Untergliederungen besteht, auf deren ausdrücklichen Wunsch, Wahlfreiheit. Wichtig ist dabei jedoch, dass die Geschäftsführer mindestens eine Kompetenz nach § 30 BGB erhalten.

Im Regelungsbereich der Eigenorganisation der Gliederungen wird ein Höchstmaß an Freiheit in der Gestaltung der Landes- und Kreissatzungen belassen.

Ein hohes Maß an Verbindlichkeit besteht dann wiederum im Bereich der Gemeinnützigkeit, Wirtschaftsführung, Ordnungsmaßnahmen und den Regelungen zum Schiedsgericht. Dabei wurde das Prinzip „so wenig wie möglich, so viel wie nötig“ berücksichtigt.

Vorbemerkung:
Soweit im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche Sprachform entsprechend und umgekehrt.

Deutsches Rotes Kreuz

Die wesentlichsten Neuregelungen in der Bundessatzung

I. Territorialitätsprinzip, vgl. § 7

Die Hauptaufgabenfelder werden gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich vom Präsidialrat auf Vorschlag des Präsidiums festgelegt. Stellt ein Landesverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund zur Wahrnehmung eines Hauptaufgabenfeldes (§ 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich) nicht sicher, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betreffenden Landesverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Bund, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Durch die **Modifikation des Territorialitätsprinzips** soll die flächendeckende Wahrnehmung des Hauptaufgabenfeldes sichergestellt werden.

II. Organe, vgl. § 9

Neben den Organen Bundesversammlung, Präsidium und Präsidialrat werden **zwei neue Organe** aufgenommen: Der hauptamtliche Vorstand und die Verbandsgeschäftsführung Bund.

III. Aufgaben des Präsidiums, des Präsidialrates und des hauptamtlichen Vorstandes (§§ 13, 16, 18)

Das **Führungsmodell des hauptamtlichen Vorstands** ist für die Trennung von Aufsicht und Exekutive im Rahmen der Strategie 2010^{plus} **die Ideallösung. Für den Bundesverband wird daher der hauptamtliche Vorstand eingeführt. Dies bedeutet, dass das grundsätzlich ehrenamtlich besetzte Präsidium die Aufsichtsfunktion gegenüber Vorstand und Verbandsgeschäftsführung Bund ausübt und der hauptamtlich besetzte Vorstand für die Umsetzung der Beschlüsse der Organe zuständig ist.** Die Trennung der Kompetenzen ergibt sich anschaulich aus den Aufgabenkatalogen der Organe (vgl. §§ 13, 16, 18).

Der Präsidialrat ist weiterhin das föderative Organ des Deutschen Roten Kreuzes. Er erlässt auf Vorschlag des Präsidiums Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen, dazu gehören u. a. auch Entscheidungen über strategische Ziele des Deutschen Roten Kreuzes sowie Beschlüsse über Hauptaufgabenfelder des Deutschen Roten Kreuzes (§ 16 Abs. 2 und 3).

IV. Verbandsgeschäftsführung Bund, vgl. §§ 19-21

Die Verbandsgeschäftsführung Bund (VGB) koordiniert die Hauptaufgabenfelder zwischen dem Bundesverband und seinen Mitgliedsverbänden. Sie bereitet die notwendigen Beschlüsse des Präsidiums und des Präsidialrates vor, plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und kontrolliert deren Umsetzung in den Mitgliedsverbänden.

Die §§ 19-21 regeln die Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfassung und Umsetzung der Beschlüsse der VGB.

Soweit ein Mitglied einen Beschluss der VGB nicht befolgen will oder kann, kann es unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der VGB beantragen. Entspricht die VGB diesem Antrag nicht, sieht § 21 die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch das Präsidium des DRK vor.

V. Ordnungsmaßnahmen, vgl. § 28

Der Maßnahmenkatalog bei den Ordnungsmaßnahmen wird gegenüber der derzeit geltenden Fassung durch folgende Punkte ergänzt:

- Verhängung eines Zwangsgeldes bei unvertretbaren Handlungen.
- Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
- Suspendierung von Funktions- und Mitgliedsrechten.

Zudem wird eine Regelung aufgenommen, dass bei der Abberufung von einzelnen Organmitgliedern der Mitgliedsverbände die Mitgliedschaft in Organen des Deutschen Roten Kreuzes für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen ist. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben die Mitgliedsverbände die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

Deutsches Rotes Kreuz

Präambel

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Selbstverständnis
§ 2 Aufgaben
§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft
§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

Zweiter Abschnitt
Verbandliche Ordnung
§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes
§ 6 Zuständigkeit der Mitgliedsverbände
§ 7 Territorialitätsprinzip
§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

Dritter Abschnitt
Organisation
§ 9 Organe
§ 10 Bundesversammlung
§ 11 Aufgaben der Bundesversammlung
§ 12 Präsidium
§ 13 Aufgaben des Präsidiums
§ 14 Der Präsident
§ 15 Präsidialrat
§ 16 Aufgaben des Präsidialrates
§ 17 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches
§ 18 Aufgaben des Vorstandes
§ 19 Verbandsgeschäftsführung Bund
§ 20 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Bund
§ 21 Entscheidungen der Verbandsgeschäftsführung Bund
§ 22 Ausschüsse
§ 23 Der Bundeskonventionsbeauftragte
§ 24 Bundesbeauftragter für den Katastrophenschutz
§ 25 Generalsekretariat (Bundesgeschäftsstelle)

Vierter Abschnitt
Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit
§ 26 Wirtschaftsführung
§ 27 Gemeinnützigkeit

Fünfter Abschnitt
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten
§ 28 Ordnungsmaßnahmen
§ 29 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge
§ 30 Schiedsgericht

Sechster Abschnitt
Inkrafttreten
§ 31 Teilunwirksamkeit / Inkrafttreten

Deutsches Rotes Kreuz

Präambel

1. Das **Deutsche Rote Kreuz e. V.** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Es arbeitet nach den Grundsätzen der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Ideelle Grundlage des Deutschen Roten Kreuzes ist die Ehrenamtlichkeit.

Es ist gemeinsam mit dem **Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)** der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

2. Mission der **Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung** ist es, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu verhindern; Leben und Gesundheit zu schützen und der Menschenwürde Achtung zu verschaffen, vor allem in Zeiten bewaffneter Konflikte und sonstiger Notlagen; Krankheiten vorzubeugen und zur Förderung der Gesundheit und der sozialen Wohlfahrt zu wirken; die freiwillige Hilfe und ständige Einsatzbereitschaft der Mitglieder der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung zu stärken sowie ein universales Solidaritätsbewusstsein mit allen, die ihres Schutzes und ihrer Hilfe bedürfen, zu wecken und zu festigen.

3. Das **IKRK** wahrt und verbreitet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung; es erkennt neu- oder wieder gegründete Nationale Gesellschaften an und gibt deren Anerkennung bekannt. Es setzt sich für die strikte Einhaltung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts ein. Es sorgt für das Verständnis und die Verbreitung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts und bereitet dessen Weiterentwicklung vor. Es stellt die Tätigkeit des von den Genfer Abkommen vorgesehenen Zentralen Suchdienstes sicher. Es unterhält enge Beziehungen mit den Nationalen Gesellschaften und der Internationalen Föderation, mit der es in Bereichen gemeinsamen Interesses einvernehmlich zusammenarbeitet.

4. Die **Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften** fördert die humanitäre Tätigkeit der Nationalen Gesellschaften mit dem Ziel, menschliches Leid zu verhüten und zu lindern und auf diese Weise zur Erhaltung und Stärkung des Friedens in der Welt beizutragen. Die Internationale Föderation agiert insbesondere als ständiges Verbindungs-, Koordinations- und Planungsorgan zwischen den Nationalen Gesellschaften und gewährt ihnen Unterstützung, wenn sie eine solche anfordern; sie unterstützt das IKRK bei der Förderung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts und arbeitet mit ihm bei der Verbreitung dieses Rechts und der Grundsätze der Bewegung bei den Nationalen Gesellschaften zusammen. Sie übernimmt außerdem die offizielle Vertretung der Mitgliedsgesellschaften auf internationaler Ebene, insbesondere in allen Fragen, die mit den von ihrer Generalversammlung verabschiedeten Beschlüssen und Empfehlungen zusammenhängen, schützt ihre Integrität und wahrt ihre Interessen. Die Internationale Föderation handelt in den einzelnen Ländern jeweils über die Nationale Gesellschaft oder im Einvernehmen mit ihr unter Beachtung der Rechtsordnung des betreffenden Landes.

5. Die **Nationalen Gesellschaften** bilden die Basis und sind eine treibende Kraft der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung. Sie erfüllen ihre humanitären Aufgaben im Einklang mit ihrer jeweiligen Satzung und den Gesetzen ihres Landes sowie den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, um deren Mission getreu ihren Grundsätzen zu verwirklichen und bilden den Rahmen für die ehrenamtlichen und hauptamtlichen Tätigkeiten ihrer freiwilligen Mitglieder und Mitarbeiter.

Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das Deutsche Rote Kreuz wirkt mit der Bundesregierung zusammen, um den Schutz der von den Genfer Abkommen und ihren Zusatzprotokollen anerkannten Schutzzeichen zu gewährleisten.

6. Das Deutsche Rote Kreuz ist föderal gegliedert in Bundesverband, Landes-, Kreisverbände und Ortsvereine sowie den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit seinen Gliederungen. Die Gliederungen arbeiten sämtlich auf der Basis von einheitlichen, systematisch aufeinander aufbauenden Satzungen, die die Rechte und Pflichten im Rahmen der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz regeln, zusammen.

7. Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu einer transparenten Finanz- und Wirtschaftsführung.

Deutsches Rotes Kreuz

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Selbstverständnis

1. Das Deutsche Rote Kreuz ist die Gesamtheit aller Mitglieder, Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

2. Das Deutsche Rote Kreuz bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung:

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Diese Grundsätze sind für alle Verbände, Vereinigungen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes sowie deren Mitglieder verbindlich.

Das Deutsche Rote Kreuz ist gemeinsam mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften sowie den anderen anerkannten Nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Bestandteil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung.

3. Das Deutsche Rote Kreuz e V. (Bundesverband) ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Es nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Konferenz des Roten Kreuzes und Roten Halbmonds ergeben. Es achtet auf deren Durchführung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als Nationale Rotkreuz-Gesellschaft im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr unter der Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.

4. Das Jugendrotkreuz ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das Jugendrotkreuz junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das Jugendrotkreuz vertritt die Interessen der jungen Menschen des Deutschen Roten Kreuzes.

§ 2 Aufgaben

1. Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege. Es nimmt die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben

- Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen,
- Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben,
- Förderung der Gesundheit, der Wohlfahrt und der Bildung,
- Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften im Rahmen der Satzungen und Statuten der Rotkreuz und Rothalbmondbewegung,
- Förderung der Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände,
- Unterstützung bei der Spende von Blut und Blutbestandteilen zur Versorgung der Bevölkerung mit Blutprodukten,
- Suchdienst und Familienzusammenführung,
- Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (u. a. Bergrettung,
- Wasserrettung) einschließlich der dazugehörenden Aktivitäten, wie Rettungsschwimmen sowie die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettbewerbe.

Die Erfüllung dieser Aufgaben durch den Deutsches Rotes Kreuz e. V. erfolgt aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 1) und gemäß seiner Möglichkeiten (§ 26).

3. Das Deutsche Rote Kreuz e. V. nimmt als freiwillige Hilfsgesellschaft für die deutschen Behörden im humanitären Bereich die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949, ihren Zusatzprotokollen und dem DRK-Gesetz ergeben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- die Verbreitung von Kenntnissen über das humanitäre Völkerrecht sowie die Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
- die Mitwirkung im Sanitätsdienst der Bundeswehr einschließlich des Einsatzes von Lazarettschiffen,
- die Wahrnehmung der Aufgaben eines amtlichen Auskunftsbüros,
- die Vermittlung von Familienschriftwechseln.

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

4. Im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben nimmt das Deutsche Rote Kreuz e. V. ferner die ihm durch Bundesgesetz oder Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben wahr.

5. Das Deutsche Rote Kreuz e. V. wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Es sammelt für die Erfüllung dieser Aufgaben Spenden.

§ 3 Rechtsform, Name, Mitgliedschaft

1. Das Deutsche Rote Kreuz (Bundesverband) hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Es hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein führt den Namen "Deutsches Rotes Kreuz e. V." Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund. Seine Anwendung erfolgt entsprechend den Ausführungsbestimmungen des Internationalen Roten Kreuzes zur Verwendung des Wahrzeichens des Roten Kreuzes.

2. Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes e. V. sind als Mitgliedsverbände die Landesverbände

- Baden-Württemberg
- Badisches Rotes Kreuz
- Bayerisches Rotes Kreuz
- Berliner Rotes Kreuz
- Brandenburg
- Bremen
- Hamburg
- Hessen
- Mecklenburg-Vorpommern
- Niedersachsen
- Nordrhein
- Oldenburg
- Rheinland-Pfalz
- Saarland
- Sachsen
- Sachsen-Anhalt
- Schleswig-Holstein
- Thüringen
- Westfalen-Lippe

und der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. Ihr Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.

3. Die Mitgliedsverbände des Deutschen Roten Kreuzes e. V. vermitteln ihren Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) sowie deren Mitgliedern die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz. Die Selbständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch diese Satzung und durch die in den Mustersatzungen enthaltenen verbindlichen Regelungen eingeschränkt. Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmodells (hauptamtlicher, gemischter und ehrenamtlicher Vorstand) bleibt den Mitgliedsverbänden überlassen. Der Grundsatz der Vereinsautonomie bleibt unberührt. Die vorliegende Satzung des Deutschen Roten Kreuz e. V., neugefasst durch Beschluss der Bundesversammlung vom 20.03.2009, geht den jeweiligen Satzungen der Mitgliedsverbände vor.

4. Die Landesverbände und deren Mitgliedsverbände führen in ihrem Namen, außer der Bezeichnung "Deutsches Rotes Kreuz", einen den räumlichen Tätigkeitsbereich kennzeichnenden Zusatz. Änderungen des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Landesverbände bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bundesversammlung.

5. Persönliche Mitgliedschaften bestehen auf der Ebene der Kreisverbände und Ortsvereine und des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Gliederungen. Die Mitgliedsrechte und –pflichten (insbesondere das aktive und passive Wahlrecht) regeln sich nach den Satzungen dieser Verbände und den Ordnungen der Gemeinschaften.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung. Die Mitgliedsverbände können ihre Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz e. V. zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

a. ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt,
b. trotz wiederholter Mahnungen oder Maßnahmen nach § 28 seinen Pflichten nicht nachkommt oder
c. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt ist, das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

Über den Ausschluss nach Buchstabe c) entscheidet der Präsidialrat. Er kann zur Vermeidung des Ausschlusses einstweilige Regelungen gegenüber dem Mitglied treffen. Gegen die einstweilige Regelung sowie den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses das Schiedsgericht angerufen werden. Der Beschluss muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Erlischt die Mitgliedschaft, kann das Deutsche Rote Kreuz e. V. für die nachgeordneten Gliederungen des ausgeschiedenen Verbandes einstweilige Regelungen treffen.

7. Ein Verband, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu führen.

8. Mit Austritt oder Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz e. V. ist der Mitgliedsverband aufgelöst; § 42 BGB bleibt unberührt.

§ 4 Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

1. Die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrnehmung von Ämtern von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitgliedern und Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages - der Hilfe nach dem Maß der Not. Das Deutsche Rote Kreuz sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung seiner Mitarbeiter und Mitglieder.

2. Die ehrenamtliche Arbeit wird in Satzungsorganen, Gremien, Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.

3. Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften,
- die Bergwacht,
- das Jugendrotkreuz,
- die Wasserwacht,
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihrer eigenen Ordnung.

4. Hauptamtliche Mitarbeiter des Deutschen Roten Kreuzes dürfen nicht dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes e. V. angehören. Dies gilt nicht für die Präsidentin des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V.

Vorstandsmitglieder des Deutschen Roten Kreuzes e. V. dürfen nicht gleichzeitig persönlich Gesellschafter, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer eines Unternehmens, einer privatrechtlichen Gesellschaft oder einer Einrichtung sein, an denen das Deutsche Rote Kreuz e. V. beteiligt ist. Ausnahmen von Satz 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.

5. An Beschlüssen der Organe des Deutschen Roten Kreuzes e. V. darf nicht mitwirken, wer hierdurch in eine Interessenkollision gerät. Eine Interessenkollision ist gegeben, wenn der Beschluss einen Einzelnen oder den Mitgliedsverband, dem er angehört, allein und unmittelbar betrifft.

Zweiter Abschnitt
Verbandliche Ordnung

§ 5 Zuständigkeit des Bundesverbandes

1. Dem Bundesverband obliegt es, die Tätigkeit und die Zusammenarbeit seiner Mitgliedsverbände durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuzgesellschaft durch die Genfer Rotkreuz- Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung auferlegt sind. Er ist der alleinige Rechtsträger von Namen und Kennzeichen des Deutschen Roten Kreuzes.

2. Für folgende Aufgaben ist ausschließlich der Bundesverband zuständig

1. für die Vertretung gegenüber den Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 3;
2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung;
3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen mit nationalem Bezug;
4. für die internationale Zusammenarbeit einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit;
5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung;
6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung, die Ausstattung und den Einsatz von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutz der Zivilbevölkerung.

3. Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder, bei Gefahr im Verzuge, der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.

4. Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband mit dessen Einvernehmen im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt. Dies gilt insbesondere auch für Partnerschaften zwischen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften.

§ 6 Zuständigkeit der Mitgliedsverbände

1. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, führen die Landesverbände die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in ihrem Bereich in eigener Verantwortung durch. Sie erfüllen ihre Aufgaben gemeinsam mit den in ihnen zusammengeschlossenen Kreisverbänden und Ortsvereinen.

2. Es ist Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit einem Landesverband ausund fortzubilden, über die Neugründung von Schwesternschaften zu entscheiden und einheitliche Regelungen für die Berufsausübung der Rotkreuz-Schwestern zu treffen. Der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen und die Landesverbände mit ihren jeweiligen Gliederungen stimmen ihre Aktivitäten in der beruflichen Pflege gegenseitig ab. Sie stellen sicher, dass sich die wahrgenommenen Aufgaben ergänzen.

Dem Präsidium[1] des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. gehört der Präsident des Deutschen Roten Kreuzes e. V. als Mitglied an.

3. Die Mitgliedsverbände und deren Gliederungen gemäß § 3 Abs. 3 sind befugt, Partnerschaften mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz-/ Rothalbmond-Gesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder der Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Bei Partnerschaften ist die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes einzuholen.

4. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, die verbindlichen Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

5. Die Mitgliedsverbände geben sich eine Satzung, die der vom Bundesverband erlassenen Mustersatzung entspricht, soweit sie für verbindlich erklärt worden ist. Satzung und Satzungsänderungen bedürfen vor Stellung des Antrages auf Eintragung ins Vereinsregister der Genehmigung des Bundesverbandes. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn gegen Satzungsrecht, gegen verbindliche Regelungen gemäß § 16 Abs. 3 oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird.

6. Die Gründung von oder die Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen zur Wahrnehmung von Hauptaufgabenfeldern gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich ist grundsätzlich nur mit Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zulässig. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung der jeweils übergeordneten Gliederung und bezüglich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes der vorherigen Zustimmung des Bundesverbandes. Beabsichtigen derartig genehmigte Rechtsträger, andere privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen zu gründen, zu übernehmen oder sich an solchen zu beteiligen, sind auch hierzu die vorgenannten Zustimmungen erforderlich. Das Gleiche gilt bei der Gründung von Tochterunternehmen oder der Übernahme von Unterbeteiligungen. Die Zuständigkeit des Bundesverbandes hinsichtlich der Verwendung des Namens und Zeichens des Roten Kreuzes (§ 5 Abs. 2 Ziff. 5 der Bundessatzung) bleibt unberührt.

[1] Sofern der Verband der Schwesternschaften das Organ anderweitig benennt, z. B. Vorstand, gilt diese Regelung entsprechend.

Zweiter Abschnitt
Verbandliche Ordnung

Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V., die nur aus wichtigem Grund versagt werden darf. Dies ist der Fall, wenn gegen verbindliche Regelungen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder gegen sonstige wichtige Belange des Deutschen Roten Kreuzes verstoßen wird. Bei der Gründung von oder der Beteiligung an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen des Privatrechts zur Wahrnehmung anderer als in Satz 1 genannter Aufgaben, die Namen und Zeichen des Roten Kreuzes tragen, ist ebenfalls die vorherige Zustimmung des Bundesverbandes erforderlich. Führt die privatrechtliche Gesellschaft oder Einrichtung im Sinne des vorstehenden Absatzes nicht Namen und Zeichen des Roten Kreuzes, ist für die Gründung oder Beteiligung lediglich das Benehmen des Bundesverbandes erforderlich.

§ 7 Territorialitätsprinzip

1. Ein Landesverband darf im Gebiet eines anderen Landesverbandes nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden.

2. Ein Landesverband kann in dem Gebiet eines anderen Landesverbandes mit dessen vorheriger Zustimmung tätig werden. Näheres regelt ein Vertrag.

3. Stellt ein Landesverband die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund zur Wahrnehmung eines Hauptaufgabenfeldes (§ 16 Abs. 3 Satz 2 zweiter Spiegelstrich) nicht sicher, entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betreffenden Landesverbandes und der Verbandsgeschäftsführung Bund, ob und ggf. wie lange welche Gliederung mit der Wahrnehmung dieses Hauptaufgabenfeldes beauftragt werden soll. Die Übernahme der Aufgabe kann nur freiwillig erfolgen. Näheres regelt ein Vertrag zwischen den Betroffenen.

4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für den Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. und seine Gliederungen entsprechend.

§ 8 Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

1. Der Bundesverband und seine Mitgliedsverbände mit deren Gliederungen im Sinne von § 3 Abs. 3 arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

2. Die Wahrnehmung der geltenden Weltkernaufgaben (derzeit: Verbreitungsarbeit, Katastrophenschutz, Katastrophenhilfe und örtliche Gesundheits- und Sozialarbeit in ihrer ehrenamtlichen Ausprägung) muss von allen Gliederungen des Deutschen Roten Kreuzes sichergestellt werden. Die Schwesternschaften des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. wirken an der Wahrnehmung der Weltkernaufgaben mit.

3. Die Kreisverbände haben unter Einbeziehung ihrer Ortsvereine in ihrem Gebiet für die umfassende Wahrnehmung der Aufgaben zu sorgen. Eine Übertragung von Aufgaben auf die Ortsvereine, privatrechtliche Gesellschaften oder Einrichtungen, deren Träger ganz oder teilweise das Rote Kreuz ist, ist möglich. Die Verantwortung der Kreisverbände, die Aufsicht auszuüben, bleibt unberührt. Diese Bestimmungen gelten für die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes entsprechend.

4. Gemäß Absatz 1 sind dem Bundesverband (Generalsekretariat) insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:

- drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, erfolgte Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
- schädigendes Verhalten von Vorstands- oder Präsidiumsmitgliedern, Delegierten der Mitgliederversammlung, Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern,
- Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diesen
- Personenkreis, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit des Betroffenen zusammenhängt oder geeignet sein könnte, das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
- Berichte in der Öffentlichkeit über die vorgenannten Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

In diesen Fällen hat der Bundesverband das Recht, sich über alle Angelegenheiten des Mitgliedsverbandes und über diesen auch über dessen Gliederungen zu unterrichten. Er hat das Recht, die Geschäftsräume des Mitgliedsverbandes und seine Einrichtungen zu besichtigen, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung des Mitgliedsverbandes zu überprüfen, Akten und Geschäftsunterlagen des Mitgliedsverbandes einzusehen und gegebenenfalls sicher zu stellen, Abschriften oder Kopien zu fertigen, ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter des Mitgliedsverbandes zu befragen sowie an Sitzungen der Organe, Ausschüsse und sonstigen Arbeitsgremien des Mitgliedsverbandes teilzunehmen oder die vorgenannten Rechte auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

5. Die Meldungen gemäß Absatz 4 sind durch das jeweilige Exekutivorgan des Mitgliedsverbandes vorzunehmen. Sofern Meldungen im Sinne des Absatzes 4 Spiegelstriche 4 bis 6 das Verhalten von Mitgliedern von Exekutivorganen betreffen, hat die Unterrichtung des Bundesverbands auch durch das jeweilige Aufsichtsorgan zu erfolgen.

6. Die Zusammensetzung der Vorstände und der Präsidien der Mitgliedsverbände ist dem Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

Deutsches Rotes Kreuz

Dritter Abschnitt
Organisation

§ 9 Organe
Organe des Deutschen Roten Kreuzes e. V. sind:

- die Bundesversammlung,
- das Präsidium,
- der Präsidialrat,
- der hauptamtliche Vorstand,
- die Verbandsgeschäftsführung Bund.

§ 10 Bundesversammlung
1. Die Bundesversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

2. Die Bundesversammlung besteht aus:

1. den Delegierten der Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes e. V. Sie führen insgesamt 125 Stimmen, wobei jeder Landesverband mindestens zwei Stimmen, höchstens 25 Stimmen erhält. Diese Stimmen werden jährlich auf die Landesverbände nach Anzahl der Einzelmitglieder ihres Bereiches verteilt und vom Präsidenten festgestellt. Maßgebend sind die bis zum Abschluss des Vorjahres gemeldeten und vom Präsidenten anerkannten Mitgliederzahlen;
2. den Delegierten des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. mit vier Stimmen;
3. dem Präsidenten des Deutschen Roten Kreuzes e. V.

Die weiteren Mitglieder des Präsidiums sowie der Vorstand gehören der Bundesversammlung mit beratender Stimme an.

3. Die Stimmen der Mitgliedsverbände sind jeweils einheitlich abzugeben.

4. In jedem Jahr findet eine Bundesversammlung statt. Sie ist mit einer Frist von sechs Wochen textlich unter Übersendung der Tagesordnung und unter möglichst gleichzeitiger Zuleitung der Unterlagen vom Präsidenten einzuberufen. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung sollen drei Wochen vor dem Zusammentreten der Bundesversammlung dem Generalsekretariat zugeleitet werden; sie sind nach Eingang unverzüglich allen nach § 10 Abs. 2 vertretenen Mitgliedsverbänden und Organmitgliedern zuzuleiten.

5. Der Präsident kann nach Anhörung des Präsidiums jederzeit eine außerordentliche Bundesversammlung einberufen. Das muss innerhalb von vier Wochen geschehen, wenn mindestens 1/4 der Mitgliedsverbände es unter Angabe von Gründen beantragt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Bundesversammlung beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.

6. Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitgliedsverbände vertreten sind, andernfalls muss eine zweite Bundesversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsverbände beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Bundesversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Verein aufgelöst, Sonderumlagen festgesetzt oder Mitglieder des Präsidiums abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Sitzung abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

8. Es wird offen abgestimmt. Wird von einem Stimmberechtigten schriftliche Abstimmung beantragt, so ist hierüber zunächst abzustimmen. Spricht sich 1/10 der in der Sitzung abgegebenen gültigen Stimmen für die schriftliche Abstimmung aus, ist schriftlich abzustimmen.

9. Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Präsidenten und von dem von ihm bei Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Alle nach § 10 Abs. 2 vertretenen Mitgliedsverbände und Organmitglieder erhalten Abschriften.

§ 11 Aufgaben der Bundesversammlung
1. Die Bundesversammlung

1. beschließt die Feststellung des Jahresabschlusses,
2. beschließt über die Entlastung des Präsidiums,
3. beschließt den Wirtschaftsplan,
4. setzt die Mitgliedsbeiträge fest,
5. erlässt die Finanzordnung,
6. genehmigt die Ordnungen der Gemeinschaften, die sich auf Bundesebene organisieren,
7. beschließt die Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes, die Bestandteil dieser Satzung ist,
8. beschließt für die Wahl des Präsidiums des Deutschen Roten Kreuzes e. V. die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist,
9. bestellt den Abschlussprüfer,
10. entscheidet über die vorläufige Amtsenthebung und Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund,
11. beschließt über Satzungsänderungen, Aufnahme von Mitgliedsverbänden,
12. Sonderumlagen und die Auflösung des Vereins, beschließt über Ordnungsmaßnahmen gemäß § 28 Abs. 3 d) und e); § 3 Abs. 6 Satz 4 bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt
Organisation

2. Die Bundesversammlung wählt in geheimer Wahl den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht kraft Amtes berufen sind, sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter für einen Zeitraum von vier Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen stattfinden; die Amtsdauer richtet sich nach der des ausgeschiedenen Amtsinhabers.

3. Die Bundesversammlung kann Beschlüsse des Präsidiums beanstanden und aufheben; sie hat das Recht zur Anordnung erforderlicher Maßnahmen, zur Ersatzvornahme sowie zur Bestellung eines Beauftragten. Sie kann jedes Mitglied des Präsidiums aus wichtigem Grunde abberufen.

§ 12 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:

- dem Präsidenten,
- der Vizepräsidentin,
- dem Vizepräsidenten,
- dem Bundesarzt,
- dem Bundesschatzmeister,
- einem Vertreter jeder Gemeinschaft,
- dem Bundeskonventionsbeauftragten,
- gegebenenfalls einem weiteren Mitglied, die von der Bundesversammlung zu wählen sind,
- der Präsidentin des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V., die kraft Amtes berufen ist.

Die Wahl der Vertreter der Gemeinschaften erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinschaft, die Wahl des Bundeskonventionsbeauftragten auf Vorschlag des Präsidenten. Die Wahl eines weiteren Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums, für eine durch dieses zu bestimmende Zeit, längstens aber für die Amtsperiode des Präsidiums.

Die Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

2. Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber können Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsperiode durchgeführt werden.

3. Die Angehörigen des Präsidiums müssen Mitglied eines Rotkreuzverbandes sein. Mit Ausnahme der Präsidentin des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. können die Mitglieder des Präsidialrates nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.

4. Das Präsidium tritt regelmäßig zusammen. Die Sitzungen werden durch den Präsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung anberaumt und geleitet.

5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Präsident oder einer seiner Vertreter. Das Präsidium beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.

6. Die Haftung der Mitglieder des Präsidiums ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7. Der Vorsitzende des Präsidialrates und der Vorstand nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil.

8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Präsidiums, der Vorsitzende des Präsidialrates und der Vorstand erhalten eine Abschrift.

§ 13 Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium fördert und koordiniert die Rotkreuzarbeit. Es ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle des Bundesverbandes verantwortlich und übt insoweit die Verbandsaufsicht über seine Mitgliedsverbände aus. Das Präsidium sorgt für die Durchführung der Beschlüsse, die der Bundesverband verbindlich fasst (§ 16 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1 und 13 Abs. 3).

2. Es nimmt die Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 3 und Nr. 5 wahr. Die Interessen als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege werden von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten vertreten.

3. Das Präsidium bereitet Beschlüsse des Präsidialrates

- für gesamtverbandliche Strategien und Ziele und für Regelungen zu gesamtverbandlichen Aufgaben sowie
- für Hauptaufgabenfelder

vor, die für das Deutsche Rote Kreuz gelten sollen. Hauptaufgabenfelder sind Aufgabenfelder, die bundesweit, flächendeckend in einheitlicher Qualität erbracht werden sollen und deren Koordination durch Beschluss des Präsidialrates an die Verbandsgeschäftsführung Bund übertragen wurde.

4. Es hat folgende weitere Aufgaben:

a. Prüfung des Jahresabschlusses;
b. Erörterung des Wirtschaftsplans;
c. Änderung (unterjährig) des Wirtschaftsplans;
d. vorherige Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 18 Abs. 5.

Dritter Abschnitt
Organisation

5. Das Präsidium hat zudem folgende weitere Aufgaben in Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion gegenüber dem Vorstand:

a. Formulierung der Ziele für den Vorstand;
b. Bestellung des Generalsekretärs als Vorstand gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 und, im Benehmen mit ihm, der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
c. Abberufung des Generalsekretärs /der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 und Entscheidung über eine vorläufige Amtsenthebung des Generalsekretärs / von Vorstandsmitgliedern durch den Präsidenten gemäß § 14 Abs. 7 Satz 1; Bestellung und Abberufung des/der weiteren Zeichnungsberechtigten gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2;
d. Entscheidung über Abschluss, Änderung und Beendigung des Anstellungsvertrages des Generalsekretärs/der Anstellungsverträge für die Vorstandsmitglieder;
e. Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
f. Entlastung des Vorstandes;
g. Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung für den Vorstand;
h. Genehmigung der Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsstelle;
i. Entgegennahme der in § 18 Abs. 4 aufgeführten Berichte des Vorstandes;
j. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes;
k. Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall.

6. Das Präsidium hat zudem folgende weitere Aufgaben gegenüber den weiteren Organen des Deutschen Roten Kreuzes e. V.:

a. Überwachung der Tätigkeiten der Verbandsgeschäftsführung Bund;
b. Berichterstattung gegenüber der Bundesversammlung zum Jahresabschluss, zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit;
c. Vorschlag des Abschlussprüfers (Wirtschaftsprüfers) für die Bundesversammlung.

7. Das Präsidium hat darüber zu wachen, dass die Grundsätze des Roten Kreuzes bei den Mitgliedsverbänden einheitlich gewahrt und die Aufgaben des Roten Kreuzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt werden. Dabei obliegen ihm insbesondere:

a. die Genehmigung von Satzungen und Satzungsänderungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2;
b. die Entscheidung über die Modifizierung des Territorialitätsprinzips gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1;
c. die Entscheidung über Ausnahmen von der Verpflichtung zur Umsetzung der Standards für Hauptaufgabenfelder gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2, sofern die Verbandsgeschäftsführung Bund keine Ausnahme erteilt;
d. die Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 3 a – c, Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro;
e. die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 Abs. Unterabsatz 2;
f. die vorherige Zustimmung zu Partnerschaften der Mitgliedsverbände und deren Gliederungen gemäß § 3 Abs. 3 mit regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmondgesellschaften oder anderen ausländischen Organisationen/Einrichtungen.

8. Das Präsidium setzt Fachausschüsse und Arbeitskreise zur Beratung ein und hebt sie auf.

§ 14 Der Präsident

1. Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Deutschen Roten Kreuzes. Er nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Satzung, Bundesversammlung oder Präsidium übertragen werden.

2. Der Präsident wirkt darauf hin, dass die Organe des Deutschen Roten Kreuzes e. V. und die Mitgliedsverbände vertrauensvoll zusammenarbeiten und ihre Arbeit aufeinander abstimmen.

3. Er ordnet, wenn in dringenden Fällen eine Entscheidung des an sich zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die notwendigen Maßnahmen an; er hat das zuständige Organ unverzüglich zu unterrichten und dessen Genehmigung einzuholen.

4. Der Präsident kann die Ausübung einzelner seiner Befugnisse auf andere Präsidiumsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.

5. Er entscheidet über den Einsatz des Deutschen Roten Kreuzes in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 6 sowie § 5 Abs. 3; insofern ist er auch gegenüber den Mitgliedsverbänden weisungsbefugt.

6. Der Präsident vertritt das Deutsche Rote Kreuz e. V. bei Beschlüssen des Präsidiums nach § 13 Abs. 5 d).

7. Der Präsident kann den Generalsekretär/die Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben. Dem Generalsekretär/dem betroffenen Vorstandsmitglied wird einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen. Der Generalsekretär/das betroffene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheiden das Präsidium und der Präsidialrat. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht vom Präsidium und Präsidialrat innerhalb von acht Wochen bestätigt wird.

8. Der Präsident kann ein Vorstandsmitglied kommissarisch einsetzen, das für die Dauer der Amtsenthebung die Stelle des Generalsekretärs/betroffenen Vorstandsmitgliedes einnimmt.

9. Maßnahmen des Präsidenten nach den Absätzen 7 und 8 sind beim Vereinsregister unverzüglich anzumelden. Dies gilt auch für ihre Aufhebung.

Deutsches Rotes Kreuz

Dritter Abschnitt
Organisation

§ 15 Präsidialrat

1. Der Präsidialrat besteht aus den Präsidenten der Landesverbände und der Präsidentin des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. Seine Mitglieder können nur durch ihre Vizepräsidenten vertreten werden. An den Sitzungen nehmen der Präsident und der Vorstand teil.

2. Der Präsidialrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter auf die Dauer von vier Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

3. Die Sitzungen des Präsidialrates finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Zu ihnen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

4. Der Präsidialrat ist auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern oder auf Antrag des Präsidenten einzuberufen.

5. Die Stimmrechtverteilung für den Präsidialrat ergibt sich wie folgt:

1. gewichtete Stimmen entsprechend § 10 Abs. 2 a) und b); die Stimmen sind je Mitgliedsverband einheitlich abzugeben.
2. ungewichtete Stimmen; jedes Mitglied hat eine Stimme.

6. Der Präsidialrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitgliedsverbände vertreten sind. Andernfalls muss eine zweite Präsidialratssitzung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliedsverbände beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Im Umlaufverfahren kann abgestimmt werden, wenn nicht gegen dieses Verfahren binnen zwei Wochen Widerspruch erhoben wird.

7. Er beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen gewichteten und ungewichteten gültigen Stimmen.

Beschlüsse nach §§ 16 Abs. 3 und 4, 17 Abs. 3 bedürfen jeweils einer Mehrheit von 2/3 der gewichteten und ungewichteten gültigen Stimmen.

Es wird offen abgestimmt, ausgenommen bei der Bestellung und Abberufung des Vorstandes gemäß § 17 Abs. 3. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

8. Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Sitzungsleiter und von dem von ihm bei Beginn der Sitzung bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen. Von den Protokollen erhalten die Mitglieder, die Mitglieder des Präsidiums und der Vorstand eine Abschrift.

9. Der Präsidialrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 16 Aufgaben des Präsidialrates

1. Der Präsidialrat ist das föderative Organ des Deutschen Roten Kreuzes und wirkt in dieser Eigenschaft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an dessen Arbeit mit.

2. Der Präsidialrat fördert die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes durch Erfahrungsaustausch und Vorschläge. Er berät das Präsidium. Er ist vom Präsidium an der Erörterung grundlegender Fragen, die die Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes berühren, zu beteiligen.

3. Der Präsidialrat erlässt auf Vorschlag des Präsidiums Bestimmungen, durch die einheitliche Regelungen im Deutschen Roten Kreuz mit Verbindlichkeit für alle Mitgliedsverbände geschaffen werden sollen. Dazu gehören auch:

- Entscheidungen über strategische Ziele des Deutschen Roten Kreuzes,
- Beschlüsse über Hauptaufgabenfelder des Deutschen Roten Kreuzes,
- Festlegung von Mindestregelungen für die Satzungen der Mitgliedsverbände und deren Mitgliedsverbände.

4. Der Genehmigung des Präsidialrates bedürfen Beschlüsse des Präsidiums, wenn sie erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Mitgliedsverbände oder deren Mitgliedsverbände haben.

5. Der Präsidialrat kann Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund nach seiner Geschäftsordnung beanstanden und aufheben.

Dritter Abschnitt
Organisation

§ 17 Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB besteht aus mindestens einem Mitglied. Darüber hinaus kann das Präsidium weitere Mitglieder des Vorstandes bestellen.

2. Der Generalsekretär/jedes Vorstandsmitglied vertritt das Deutsche Rote Kreuz e. V. allein. Im Innenverhältnis ist der Generalsekretär/jedes Vorstandsmitglied in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines anderen Vorstandsmitglieds Gebrauch zu machen. Soweit der Generalsekretär alleiniges Vorstandsmitglied ist, ist er im Innenverhältnis in seinem Anstellungsvertrag zu verpflichten, von seiner Vertretungsbefugnis nur unter Hinzuziehung eines weiteren durch das Präsidium bestellten Zeichnungsberechtigten Gebrauch zu machen. Die Regelung nach Satz 2 und 3 hat keine Wirkung gegenüber Dritten. Das Weitere regelt die Geschäftsanweisung.

3. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig, er erhält eine angemessene Vergütung. Er wird vom Präsidium auf Vorschlag des Präsidenten und nach Zustimmung des Präsidialrates für jeweils sechs Jahre bestellt. Zu seiner Abberufung müssen die dahingehenden Beschlüsse des Präsidiums und des Präsidialrates mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.

4. Der Vorsitzende des Vorstands führt die Bezeichnung Generalsekretär.

§ 18 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Deutschen Roten Kreuzes e. V. nach den Beschlüssen der Bundesversammlung, des Präsidialrates und des Präsidiums. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Er hat jährlich in Abstimmung mit dem Präsidium eine Revision durchzuführen.

2. Der Vorstand hat u. a.

a. den Wirtschaftsplan über das Präsidium der Bundesversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen sowie Änderungen des laufenden Wirtschaftsplans dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen;
b. den Jahresabschluss aufzustellen, dem Präsidium nach erfolgter Abschlussprüfung zur Prüfung und der Bundesversammlung zur Feststellung vorzulegen;
c. der Bundesversammlung und dem Präsidium Bericht über seine Tätigkeiten zu erstatten;
d. die Beschlüsse der Bundesversammlung, des Präsidiums, des Präsidialrates und der Verbandsgeschäftsführung Bund vorzubereiten;
e. die von der Bundesversammlung, dem Präsidium, dem Präsidialrat und der Verbandsgeschäftsführung Bund festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen und für deren Umsetzung gegenüber den Gliederungen (§ 3 Abs. 3) Sorge zu tragen;
f. darauf hinzuwirken, dass die Mitgliedsverbände für die Einsatzfähigkeit der ehrenamtlichen Helfer Sorge tragen, unbeschadet der K-Vorschrift und den Ordnungen der Gemeinschaften;
g. die Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsstelle zu erlassen.

3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Berichte und Unterlagen von den Mitgliedsverbänden anfordern.

4. Der Vorstand hat dem Präsidenten und dem Präsidium laufend über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten, z. B. über

a. den Stand der Umsetzung beschlossener Strategien und über andere grundsätzliche Fragen der Vereinsführung;
b. den Gang der Geschäfte gemäß Abs. 1, die Einhaltung des Wirtschaftsplanes, die Liquidität und den Vermögensstand des Vereins und seiner Einrichtungen;
c. die Risiken des Verbandes und seiner Gliederungen (§ 3 Abs. 3).

5. Zur Vornahme folgender Rechtsgeschäfte bedarf der Vorstand im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung des Präsidiums, soweit diese nicht durch den Wirtschaftsplan bereits beschlossen sind und den Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung überschreiten:

a. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
b. Vornahme von baulichen Maßnahmen und sonstigen Anschaffungen;
c. Aufnahme von Darlehen und Krediten;
d. Gewährung von Darlehen an Dritte und Übernahme von Bürgschaften;
e. Gründung von und Beteiligungen an privatrechtlichen Gesellschaften oder Einrichtungen;
f. Abschluss von sonstigen Verträgen, die zu einer Verpflichtung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. führen. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Gesamtverpflichtung maßgebend.

Für diese Geschäfte ist der zustimmungsfreie Verfügungsrahmen jährlich im Vorhinein vom Präsidium festzulegen.

6. Ist in dringenden Fällen eine Mitwirkung oder Anhörung des Präsidiums und/oder des Präsidialrates nicht möglich, so kann der Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Präsidenten Sofortmaßnahmen treffen, die dem zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen sind.

Deutsches Rotes Kreuz

Dritter Abschnitt
Organisation

§ 19 Verbandsgeschäftsführung Bund

1. Die Verbandsgeschäftsführung Bund besteht aus dem Vorstand, und aus je einem Geschäftsführer/hauptamtlichen Vorstand der Landesverbände und der Verbandsoberin des Verbandes der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. Soweit diese nicht bevollmächtigt sind, ihren Verband rechtswirksam zu vertreten, tritt an ihre Stelle der bevollmächtigte Vertreter. Die Vertreter in der Verbandsgeschäftsführung Bund sind an die Beschlüsse ihrer jeweiligen Präsidien gebunden. Der Generalsekretär führt den Vorsitz. Im Verhinderungsfall führt die Sitzung ein anderes Vorstandsmitglied bzw. ein von ihm benannter Vertreter.

2. Die Sitzungen der Verbandsgeschäftsführung Bund finden grundsätzlich dreimal jährlich statt. Zu ihnen lädt der Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Verbandsgeschäftsführung Bund ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen.

3. Die Verbandsgeschäftsführung Bund ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund, die für den Bundesverband und alle Mitgliedsverbände verbindlich sind, bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und einer Zwei-Drittel-Mehrheit entsprechend dem Abstimmungsschlüssel in der Bundesversammlung. Die Landesverbände führen 125 Stimmen, der Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e. V. vier Stimmen und der Vorstand eine Stimme. Im Übrigen findet § 15 Abs. 5 entsprechend Anwendung.

Beschlüsse der Verbandsgeschäftsführung Bund, die mit Bindungswirkung für die Mitgliedsverbände beschlossen werden, müssen diesen zugestellt werden.

4. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied der Verbandsgeschäftsführung Bund, des Präsidiums und des Präsidialrats erhalten eine Abschrift. Die zuständigen Aufsichtsorgane der Mitglieder sind zu unterrichten.

5. Die Verbandsgeschäftsführung Bund gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidialrates bedarf.

§ 20 Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung Bund

1. Die Verbandsgeschäftsführung Bund koordiniert die Hauptaufgabenfelder zwischen dem Bundesverband und seinen Mitgliedsverbänden. Sie bereitet die notwendigen Beschlüsse des Präsidiums und des Präsidialrates vor, plant die für die Umsetzung dieser Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen und kontrolliert deren Umsetzung in den Mitgliedsverbänden.

2. Die Verbandsgeschäftsführung Bund beschließt Entwicklungspläne für die Hauptaufgabenfelder, die unter Beteiligung der Mitgliedsverbände erarbeitet worden sind.

3. Die Verbandsgeschäftsführung Bund beschließt

- zur Sicherung flächendeckender einheitlicher Qualität,
- eines einheitlichen Auftritts,
- zur Unterstützung der ideellen Ausrichtung

Standards zu den von den ehrenamtlichen Gremien beschlossenen Hauptaufgabenfeldern und die Eckpunkte der Umsetzung dieser Standards.

4. Bei Beschlüssen, die den unmittelbaren Kernbereich des Ehrenamtes betreffen, ist der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst zu beteiligen. Bei Beschlüssen, die den unmittelbaren Kernbereich einer Gemeinschaft betreffen, ist der/die zuständige Bundesausschuss/Bundeskonferenz zum beteiligen. Im Konfliktfall entscheidet das Präsidium.

5. Zur Umsetzung der Entwicklungspläne und Standards vereinbaren Bundesverband und Mitgliedsverbände Ziele.

6. Der Verbandsgeschäftsführung Bund obliegt das Controlling über die Einhaltung und Umsetzung der Standards und Entwicklungspläne; sie stellt Abweichungen fest und berichtet über die Umsetzung gegenüber Präsidium und Präsidialrat.

§ 21 Entscheidung der Verbandsgeschäftsführung Bund

1. Soweit ein Mitglied einen Beschluss gemäß § 20 nicht befolgen will oder kann, kann es unter Angabe der Gründe eine Befreiung bei der Verbandsgeschäftsführung Bund beantragen.

2. Die Verbandsgeschäftsführung Bund entscheidet über diesen Antrag zügig nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen.

3. Lehnt die Verbandsgeschäftsführung Bund die Befreiung ab, kann das Mitglied innerhalb eines Monats das Präsidium anrufen. Die Entscheidung des Präsidiums über den Antrag ist zügig zu treffen. Der Beschluss ist dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Präsidiums ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Anrufung des Schiedsgerichts möglich.

4. Das Mitglied hat Befreiungsanträge unverzüglich nach Kenntnis des Grundes zu stellen.

5. Die Anträge und Beschlüsse sind zu begründen.

Deutsches Rotes Kreuz

Dritter Abschnitt
Organisation

§ 22 Ausschüsse

1. Zur Beratung des Präsidiums in Fragen der fachlichen Verbandsarbeit werden Ausschüsse der Gemeinschaften und Fachausschüsse gebildet. Die Ausschüsse haben die in ihr Fach fallenden Aufgaben zu erörtern und dem Präsidium Empfehlungen zu geben.

2. Als Ausschüsse der Gemeinschaften werden tätig:

- der Bundesausschuss der Bereitschaften,
- der Bundesausschuss der Bergwacht,
- die Bundeskonferenz des Jugendrotkreuzes,
- der Bundesausschuss der Wasserwacht,
- der Bundesausschuss der Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

3. In den Ausschüssen der Gemeinschaften ist jeder Mitgliedsverband
entsprechend seiner jeweiligen Ordnung vertreten.

4. Soweit die Ordnungen der Gemeinschaften nichts anderes bestimmen, wählen die Ausschüsse aus dem Kreise ihrer Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands sowie der Vorsitzende des Präsidialrates können beratend an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Den Vorsitzenden der Ausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, die Empfehlungen der Ausschüsse im Präsidium, im Präsidialrat und im Vorstand zu vertreten.

6. Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeinschaften bilden den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst, der die gemeinsamen Interessen des ehrenamtlichen Dienstes auf der Ebene des Bundesverbandes vertritt. Der Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst kann bei den Organen des Deutschen Roten Kreuzes e. V. die Behandlung von Fragen anregen, Anträge stellen und Vorschläge unterbreiten.

7. Über die Einsetzung von Fachausschüssen entscheidet das Präsidium. Sie sollen aus bis zu neun Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, die bei Verhinderung oder Ausscheiden von Mitgliedern nachrücken, bestehen. In der ständigen Konferenz der Landesärzte ist jeder Mitgliedsverband vertreten.

8. Der Fachausschuss Humanitäres Völkerrecht nimmt zugleich die Funktion des Deutschen Komitees zum Humanitären Völkerrecht wahr.

§ 23 Der Bundeskonventionsbeauftragte

Der Bundeskonventionsbeauftragte ist der ehrenamtliche Funktionsträger des Deutschen Roten Kreuzes zur Verbreitung der Kenntnisse des humanitären Völkerrechts.

§ 24 Bundesbeauftragter für den Katastrophenschutz

Zur verbandsweiten Koordination materieller, organisatorischer und personeller Vorbereitungen auf Einsätze im Katastrophenfall bestellt der Präsident einen Bundesbeauftragten für den Katastrophenschutz.

§ 25 Generalsekretariat (Bundesgeschäftsstelle)

Das Deutsche Rote Kreuz e. V. unterhält eine Bundesgeschäftsstelle. Sie wird von dem Vorstand geleitet, der ihren organisatorischen Aufbau festlegt, den Geschäftsgang bestimmt und beaufsichtigt, für die wirtschaftliche Planung und Durchführung verantwortlich ist, Vorgesetzter der in der Bundesgeschäftsstelle tätigen Arbeitnehmer ist und deren arbeitsrechtliche Belange regelt.

Deutsches Rotes Kreuz

Vierter Abschnitt
Wirtschaftsführung, Gemeinnützigkeit

§ 26 Wirtschaftsführung

1. Das Deutsche Rote Kreuz e. V. erfüllt seine Aufgaben im Rahmen seiner personellen und finanziellen Möglichkeiten. Es verpflichtet sich zur Transparenz in seiner Finanz- und Wirtschaftsführung.

2. Die Mittel des Deutschen Roten Kreuzes e. V. sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des Wirtschaftsplanes.

3. Das Deutsche Rote Kreuz e. V. erstellt einen Jahresabschluss analog den jeweils geltenden handelsrechtlichen Vorschriften für den Jahresabschluss. Es erstellt darüber hinaus einen Lagebericht.

4. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer (Wirtschaftsprüfer) geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist der Bundesversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer der Erläuterung des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Bundesverbandes sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.

5. Die Mitgliedsverbände führen jährlich an den Bundesverband Beiträge ab. Die Höhe der Beiträge setzt die Bundesversammlung fest; das Nähere regelt die Finanzordnung.

6. Die Kosten der Vertretung in der Bundesversammlung, im Präsidialrat und in der Verbandsgeschäftsführung Bund tragen die Mitgliedsverbände.

7. Für die Verbindlichkeiten des Bundesverbandes haftet ausschließlich sein eigenes Vermögen, nicht das seiner Mitgliedsverbände.

8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Gemeinnützigkeit

1. Das Deutsche Rote Kreuz e. V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Das Deutsche Rote Kreuz e. V. ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Deutschen Roten Kreuzes e. V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Deutschen Roten Kreuzes e. V. erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 AO steuerunschädlich sind.

4. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung dies zulassen.

5. Das Deutsche Rote Kreuz darf keine Personen durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Deutschen Roten Kreuzes e. V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die als gemeinnützig anerkannten Mitgliedsverbände, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Deutsches Rotes Kreuz

Fünfter Abschnitt
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 28 Ordnungsmaßnahmen

1. Stellt das Präsidium fest, dass ein Mitgliedsverband

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuzes gefährdet oder
- entsprechendes Verhalten bei seinen Gliederungen, Organen oder Mitgliedern duldet,

können gegen ihn Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Die Wahl der Ordnungsmaßnahme bestimmt sich nach der Art und der Schwere der Pflichtverletzung.

2. Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmaßnahmen zunächst anzudrohen. Die Pflichtverletzung ist anzugeben und eine Frist zur Behebung zu bestimmen. Auf die Folgen der Fristversäumnis ist hinzuweisen (kostenpflichtige Ersatzvornahme oder Verhängung eines Zwangsgeldes).

3. Ordnungsmaßnahmen sind:

a. Ersatzvornahme auf Kosten des Mitgliedsverbandes durch den Bundesverband bzw. einen Dritten oder Verhängung von Zwangsgeldern bis zu einer Gesamthöhe von 50.000 Euro bei unvertretbaren Handlungen.
b. Vorläufige Amtsenthebung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
c. Abberufung von Organen oder von einzelnen Mitgliedern dieser Organe des Mitgliedsverbandes.
d. Suspendierung oder Entzug von Funktions- und Mitgliedsrechten.
e. Ausschluss des Mitglieds aus dem Deutschen Roten Kreuz e. V.

Maßnahmen nach b) und c) können gegen die Mitgliederversammlungen der Mitgliedsverbände nicht verhängt werden. Bei einer Abberufung gemäß c) ist die Mitgliedschaft in Organen des Deutschen Roten Kreuzes für die Dauer von fünf Jahren ausgeschlossen. Berufungen innerhalb dieses Zeitraumes sind unwirksam. Soweit dies die nachgeordneten Gliederungen betrifft, haben sie die Einhaltung dieses Verbots in ihrem Verbandsgebiet zu überwachen. Entsprechendes gilt für den Fall des Ausschlusses aus dem Deutschen Roten Kreuz.

4. Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen ist das Mitglied anzuhören und ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

5. Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 a) – c) entscheidet das Präsidium.

6. Über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 3 d) und e) beschließt die Bundesversammlung; § 3 Abs. 6 Satz 4 bleibt unberührt. Dem Beschluss hat die Androhung unter Fristsetzung durch das Präsidium voranzugehen. Die Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29 Eilmaßnahmen bei Gefahr im Verzuge

1. Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Präsident bei Gefahr im Verzuge den im Deutschen Roten Kreuz zusammengefassten Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) unbeschadet der vorbeschriebenen Ordnungsmaßnahmen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Präsident soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Verbände, Organisationen und Einrichtungen hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald das Präsidium zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

2. Die betroffenen Mitgliedsverbände können die Genehmigung des Präsidiums über die Maßnahmen des Präsidenten verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 30 Schiedsgericht

1. Alle Rechtsstreitigkeiten

a. zwischen Gliederungen (nachgeordneten Verbänden, Organisationen, privatrechtlichen Gesellschaften und Einrichtungen) des Deutschen Roten Kreuzes,
b. zwischen Einzelmitgliedern,
c. zwischen Einzelmitgliedern und Gliederungen gemäß Buchstabe a) des Deutschen Roten Kreuzes,

die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Roten Kreuz ergeben, werden durch Schiedsgerichte im Sinne von §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden.

2. Die Schiedsgerichte entscheiden auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.

3. Die Schiedsgerichte entscheiden auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.

Deutsches Rotes Kreuz

Fünfter Abschnitt
Ordnungs- und Eilmaßnahmen, Rechtsstreitigkeiten

§ 31 Teilunwirksamkeit / Inkrafttreten

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem von den Mitgliedern angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Diese Grundsätze gelten entsprechend, soweit diese Satzung eine unbeabsichtigte Regelungslücke enthalten sollte.

2. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherigeSatzung des Bundesverbandes.

Sechster Abschnitt
Schlussbestimmungen

4. Das Verfahren der Schiedsgerichte richtet sich nach der Schiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie ist, soweit sie nichts anderes bestimmt, für die Mitgliedsverbände verbindlich.

5. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.